

Antrag auf Beschränkung  
der Benutzungspflicht  
(Brunnenwasser, Brunnen vorhanden)



**AmperVerband**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Bahnhofstraße 7 ▪ 82223 Eichenau  
Telefon 08141 731-0  
Telefax 08141 731-36  
E-Mail info@amperverband.de  
Internet www.amperverband.de

AmperVerband  
Postfach 120  
82217 Eichenau

Betriebsführer für den  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Ampergruppe – WVA -

**Anlagen bitte unbedingt beifügen:**

- Lageplan mit gekennzeichnetem Brunnenstandort  
 Zustimmung Miteigentümer bei Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchauszug in Kopie

**Den Antrag bitte vollständig ausfüllen und zutreffendes ankreuzen**

<b>Angaben über das Grundstück</b>			
Postleitzahl		Ort	Gemarkung
Straße		Haus-Nr.	Flur-Nr.
<b>Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem</b>			
Zuname		Vorname	
Straße		Haus-Nr.	
Postleitzahl		Ort	Vorwahl      Telefonnummer
<b>Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, falls nicht personengleich mit Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem)</b>			
Zuname		Vorname	
Straße		Haus-Nr.	
Postleitzahl		Ort	Vorwahl      Telefonnummer
<b>Beantragt wird</b> Nutzung des bereits vorhandenen Brunnens zur/zum			
<input type="checkbox"/>			
Datum		Unterschrift Antragsteller	Datum      Unterschrift Grundstückseigentümer/Bevollmächtigter

Bitte wenden!

**Auszug aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -  
(Wasserabgabesatzung - WAS -)  
vom 26.01.2009 (Stand: 09.12.2010)**

**§ 7  
Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WVA Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in ein Auffangbecken erforderlich.